

Rechtlicher Überblick über das Steiermärkische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 (StKBBG 2019) und das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 (StKBFG 2019) –

Hort

Definition und Aufgabe

Horte sind Einrichtungen für Schulkinder ohne organisatorischen Zusammenhang mit der Schule. Horte haben Schulkindern außerhalb der Unterrichtszeit folgende Gelegenheiten zu geben:

- ihre mit dem Schulbesuch verbundenen Pflichten zu erfüllen,
- ihren Neigungen nachzugehen,
- ihre Begabungen zu fördern und
- die Schülerinnen/Schüler zu selbstständiger Urteilsfindung und zu sozialem Verständnis zu führen.

Bezeichnung der Einrichtung

Jede Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach der Erhalterin/dem Erhalter, der zutreffenden Art (Hort) und der Standortadresse zu bezeichnen:

z. B. Hort der Gemeinde
Großklein 68
8452 Großklein

Errichtung und Inbetriebnahme

Die Errichtung eines Hortes bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Das diesbezüglich erforderliche Verfahren wird über Antrag der Erhalterin/des Erhalters eingeleitet, wobei diesem Lage-, Bau-, Umbau- oder Bestandspläne in dreifacher Ausfertigung beizulegen sind. Weiters erforderlich sind die Angaben über Eigentums- und Rechtsverhältnisse am Objekt bzw. der Liegenschaft (z. B. Mietvertrag, Grundbuchsauszug), sowie allenfalls Nachweise über die Rechtspersönlichkeit der Erhalterin/des Erhalters (z. B. bei Vereinen die Vorlage des Nichtuntersagungsbescheides, der Statuten und Vorstandslisten).

Die Bewilligung wird nach einer mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle erteilt, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind diese noch nicht gegeben, kann die Bewilligung an die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen geknüpft sein. Weiters besteht auch die Möglichkeit bis zur Erfüllung des vollständigen Raumprogramms eine befristete Bewilligung zu erteilen. Mit der Errichtungsbewilligung ist verbunden, dass die gesamte Liegenschaft auch nur für den Hort verwendet werden darf. Eine Mitverwendung für andere Zwecke (z. B. Vorträge) ist nur insoweit möglich, als der Betrieb der Einrichtung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Erst mit Bewilligung des Hortes und der rechtzeitigen Meldung der beabsichtigten Inbetriebnahme des Hortes bzw. einer zusätzlichen Gruppe (Anzeigepflicht der bevorstehenden Inbetriebnahme) kann der Betrieb auch tatsächlich aufgenommen werden. Wer einen Hort ohne die notwendige Bewilligung errichtet bzw. betreibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

Die Errichtungsbewilligung erlischt, wenn nicht binnen 2 Jahren nach erteilter Genehmigung der Betrieb aufgenommen wird.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung

Grundsätzlich haben Horte bezüglich ihrer Lage, ihres Raumprogramms und ihrer Ausstattung den Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, den Grundsätzen der Pädagogik und der Hygiene sowie den Erfordernissen des Wohles und der Sicherheit der Kinder zu entsprechen. Mit Ausnahme der Bewegungsräume können die für Spiel- und Lernzwecke der Kinder vorgesehenen Flächen auch aus mehreren Räumen bestehen, sofern die Übersichtlichkeit gewährleistet wird. Kellerräume sind für den längeren Aufenthalt der Kinder nicht gestattet. Alle Räume, die den Spiel-, Bewegungs- und Lernzwecken der Kinder dienen, sollen multifunktional verwendet werden können.

Raumprogramm und Freispielflächen

Für jede Gruppe eines Hortes sind ein Gruppenraum in ausreichender Größe (zumindest 50 m²) und ein Lernraum mit mindestens 45 m² einzurichten. Darüber hinaus ist ein Bewegungsraum im Ausmaß von mindestens 60 m² für je drei Gruppen vorzusehen. Zusätzlich erforderlich ist ein Kleingruppen-/Therapieraum in geeigneter Größe, welcher von allen am Standort befindlichen Hortgruppen gemeinsam genutzt werden kann.

Weiters sind eine ausreichende Anzahl von Kindersitzzellen und Waschbecken (in entsprechender Höhe) in den Kindersanitäranlagen, welche nach Geschlechtern getrennt sein müssen, vorzusehen, wobei eine Sitzzelle für eine allfällige behindertengerechte Ausstattung vorzubereiten ist. An Garderobenplätzen sind zumindest 30 cm je Kind erforderlich. Im Freien ist den Kindern ein Spielplatz mit möglichst 20 m² pro Kind, ab der 4. Gruppe möglichst 10 m² je Kind, zur Verfügung zu stellen, der dem Alter entsprechend gestaltet und mit dem für die Anzahl der Kinder erforderlichen Spielmaterial ausgestattet sein muss. Die pädagogischen und sicherheitstechnischen Aspekte sind zumindest einmal jährlich zu überprüfen. Dazu ist dem Referat Kinderbildung und -betreuung der Abteilung 6 ein jährliches Bewegungsraum- und Spielplatzattest vorzulegen.

Dem Personal ist neben einem Büro, einer Küche und einer Sanitäranlage auch ein Personalraum einzurichten. Bei einer entsprechenden Raumausstattung des Büros kann dieses aber bei eingruppigen Betrieben ebenso als Personalraum genutzt werden. Bei mehrgruppigen Horten ist ein eigenständiger Personalraum jedoch unbedingt erforderlich.

Zur Aufbewahrung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie von Außenspielgeräten ist auf ausreichende Abstellräume Bedacht zu nehmen. Die Putzkammer zur Verwahrung von Reinigungsmaterialien ist mit einem Wirtschaftswaschbecken auszustatten.

Abweichungen vom Raumprogramm können aus wichtigen Gründen (z. B. geringe Anzahl von eingeschriebenen Kindern) über Antrag der Erhalterin/des Erhalters bewilligt werden.

Insbesondere bei Neubauten ist auf die Zweckmäßigkeit der Anordnung der Räume Bedacht zu nehmen. Es ist daher durchaus sachdienlich, vor Durchführung der Bewilligungsverhandlung die Pläne mit den zuständigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zu besprechen.

Stilllegung

Horte bzw. deren einzelne Gruppen können von der Erhalterin/vom Erhalter jederzeit stillgelegt werden, wobei diese Maßnahme unverzüglich der Landesregierung bekannt zu geben ist. Bei einer beabsichtigten Stilllegung von mehr als drei Monaten hat die Bekanntgabe zumindest zwei Wochen davor zu erfolgen.

Zu beachten ist insbesondere, dass das Recht zur Führung eines Hortes oder einer Gruppe nach einer zweijährigen Stilllegung erlischt. In einem solchen Fall ist neuerlich um Bewilligung des Hortes bzw. der betreffenden Gruppe bei der Landesregierung anzuschreiben.

Eine amtswegige Stilllegung auf Grund einer Verfügung der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde hat dann zu erfolgen, wenn eine Gefährdung der Kinder im Sinne des Epidemiegesetzes 1950 besteht.

Das Unterlassen der erforderlichen Bekanntgaben oder das Nichtbefolgen der Anordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden zieht ein Verwaltungsstrafverfahren nach sich.

Auflassung

Horte bzw. deren einzelne Gruppen können ebenfalls von der Erhalterin/vom Erhalter jederzeit aufgelassen werden, wobei diese spätestens zwei Wochen vor Einstellung des Betriebes der Landesregierung anzuzeigen ist. Im Interesse des Wohles der Kinder sollte eine Auflassung jedoch nach Möglichkeit nur jeweils zum Ende eines Betriebsjahres vorgenommen werden.

Die Landesregierung hat die Auflassung mit Bescheid dann anzuordnen, wenn die Erhalterin/der Erhalter einer Aufforderung zur Mängelbehebung nicht entspricht.

Wer die erforderlichen Anzeigen unterlässt bzw. den Anordnungen der Landesregierung keine Folge leistet, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde geahndet wird.

Wechsel der Rechtsträgerschaft

Da der Übergang eines Hortes von einer Erhalterin/einem Erhalter auf eine neue/einen neuen einerseits eine Auflassung und andererseits eine Neugründung der Einrichtung bedeutet, hat die bisherige Erhalterin/der bisherige Erhalter die Auflassung zu melden und die nunmehr neue Erhalterin/der nunmehr neue Erhalter um Errichtungsbewilligung anzusuchen. Eine formlose Bekanntgabe der Übernahme der Rechtsträgerschaft genügt nicht.

Betriebsformen der Horte

Horte können als Ganzjahresbetriebe, Jahresbetriebe oder Saisonbetriebe geführt werden.

Ganzjahresbetriebe sind während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Samstage, Sonntage und der gesetzlichen Feiertage sowie der von der Erhalterin/vom Erhalter unter möglicher Berücksichtigung der Personal- und Elternwünsche festgelegten Ferien offen zu halten. Für Ganzjahresbetriebe beginnt das Betriebsjahr am zweiten Montag im September und endet am Sonntag vor dem zweiten Montag im September des Folgejahres.

Jahresbetriebe sind während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Samstage, Sonntage, gesetzlichen Feiertage und der im Gesetz festgelegten Ferien (Hauptferien, Weihnachtsferien, Semesterferien und Osterferien) offen zu halten. Die Erhalterinnen/Erhalter können aber je nach örtlichen Bedürfnissen den Betrieb in den Semesterferien weiterführen. Für Jahresbetriebe beginnt das Betriebsjahr am zweiten Montag im September und endet am Freitag, der frühestens auf den 4. Juli und spätestens auf den 10.

Juli fällt. Sofern begründete öffentliche Bedürfnisse bestehen, kann das Betriebsjahr jedoch bis zu zwei Wochen in die Zeit der Hauptferien verlängert werden.

Saisonbetriebe können aus besonderem Anlass geführt werden und sind während eines bestimmten Zeitabschnittes des Kinderbetreuungsjahres, einschließlich der gesetzlichen Ferien (Hauptferien, Weihnachtsferien und Osterferien), mit Ausnahme der Samstage, Sonntage und gesetzlichen Feiertage, längstens jedoch für vier Monate, offen zu halten.

Ein Offenhalten an Samstagen kann dann erfolgen, wenn die Erhalterin/der Erhalter einen besonderen Betreuungsbedarf nachweisen kann.

Die Erhalterinnen/Erhalter können zu besonderen Anlässen an einzelnen Tagen des Betriebsjahres im Einvernehmen mit dem Personal des Hortes und den Eltern den Betrieb einstellen. Jedenfalls an zwei Tagen des Betriebsjahres ist der Betrieb, bevorzugt im Zeitraum vom 27. bis 31. Oktober, auch ohne Einvernehmen mit den Eltern einzustellen.

Betriebsformen der einzelnen Gruppen von Horten

Die einzelnen Gruppen von Horten selbst können in Halbtags-, Ganztags- oder erweiterter Ganztagsform mit oder ohne Mittagsverpflegung geführt werden.

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeit in Halbtagsgruppen hat täglich mindestens 5 Stunden und höchstens 6 Stunden, in Ganztagsgruppen täglich mindestens 8 Stunden und höchstens 10 Stunden und in erweiterten Ganztagsgruppen täglich mindestens 12 Stunden sowie höchstens 14 Stunden zu betragen. (Die Mindestzeiten beziehen sich auf den Anspruch auf Personalförderungsbeiträge für die jeweilige Betriebsform)

Die Aufenthaltsdauer des einzelnen Kindes im Hort ist ebenfalls begrenzt. Sie beträgt täglich höchstens zehn Stunden.

Die Öffnungszeiten sind von der Erhalterin/vom Erhalter festzusetzen und in geeigneter Weise bekannt zu machen. Eine erforderliche Beaufsichtigung einzelner Kinder außerhalb der Öffnungszeiten ist von der Erhalterin/vom Erhalter selbst zu regeln (z. B. durch die Anstellung einer Tagesmutter/eines Tagesvaters).

Kindermindest- und Kinderhöchstzahl pro Gruppe

In einem Hort hat die Anzahl der eingeschriebenen und betreuten Kinder pro Gruppe höchstens 20 zu betragen. Für die Erlangung einer Förderung vom Land Steiermark ist eine Anzahl von mindestens 8 Kindern erforderlich.

Eine geringfügige Überschreitung der Kinderhöchstzahlen (max. 2 Kinder je Gruppe) kann in begründeten Fällen von der Landesregierung bewilligt werden. Der Antrag zur Bewilligung einer Überschreitung ist schriftlich mittels Formular (siehe www.kinderbetreuung.steiermark.at) unter Angabe des Grundes, welcher die Aufnahme dringend notwendig macht, und einer pädagogischen Stellungnahme der Leiterin/des Leiters an die Abteilung 6 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zu richten.

Aufnahme und Ausschluss von Kindern

Der Besuch des Hortes ist generell freiwillig. Im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen ist der Hort allgemein zugänglich, was bedeutet, dass die Erhalterin/der Erhalter zur Aufnahme eines Kindes verpflichtet ist, sofern diese im Hinblick auf die Kinderhöchstzahlen je Gruppe möglich ist. Wurde der Hort jedoch in der Absicht errichtet, vorwiegend Kinder eigener Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer zu betreuen, kann die Erhalterin/der Erhalter diese Kinder bevorzugt berücksichtigen.

Können nicht alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden, können in erster Linie jene Kinder berücksichtigt werden, die im Gebiet, für das der Hort betrieben wird, ihren Hauptwohnsitz haben. Im Übrigen ist bei der Aufnahme, ausgehend vom Wohl des Kindes, auf die familiären und sozialen Verhältnisse, insbesondere auf die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten, die Anzahl der Geschwister, die Wohnungsverhältnisse, auf Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen sowie auf den aufrechten Masernimpfstatus Bedacht zu nehmen. Weiters kann die Aufnahme von einer ärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden, ob dem Kind der Besuch des Hortes zumutbar ist.

Bei der Anmeldung des Kindes sind die Geburtsurkunde und der Impfpass vorzulegen.

Über die Aufnahme entscheidet die Erhalterin/der Erhalter nach Anhörung der Leiterin/des Leiters des Hortes. Es liegt in der Verantwortung der Erhalterin/des Erhalters bei der Aufnahme darauf zu achten, dass die maximale Anzahl der Kinder pro Gruppe gewahrt wird.

Die Erhalterin/Der Erhalter **hat** ein Kind vom Weiterbesuch der Einrichtung **auszuschließen**, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme nicht mehr gegeben sind.

Im Einvernehmen mit der Leiterin/dem Leiter **kann** die Erhalterin/der Erhalter ein Kind vom Weiterbesuch des Hortes **ausschließen**, wenn

- a) die Eltern (Erziehungsberechtigten) ungeachtet einer vorausgegangenen schriftlichen Mahnung eine ihnen nach dem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz obliegende Verpflichtung nicht erfüllen;
- b) eine nachhaltige, schwerwiegende Störung des Betriebes des Hortes zu befürchten und eine Verbesserung der Situation nicht zu erwarten ist,
- c) die Eltern (Erziehungsberechtigten) mit zwei oder mehreren Beiträgen im Rückstand sind und trotz schriftlicher Mahnung ihre Beiträge nicht entrichten.

Aufsicht über die Horte

Die Horte unterstehen der Aufsicht der Landesregierung. Daher ist deren Organen auch der Zutritt zum Gebäude sowie zu sonstigen Teilen der Liegenschaft zu gewähren, die Einsicht in Betriebsaufzeichnungen (z. B. Kinderlisten, Anwesenheitslisten, Personallisten, Inventar...) zu ermöglichen; Auskünfte sind zu erteilen.

Mängelbehebung

Von der Aufsicht erhobene Mängel sind der Erhalterin/dem Erhalter unter Einräumung einer Frist zur Behebung bekannt zu geben. Dabei ist auch die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen unter möglicher Schonung erworbener Rechte zulässig, falls sich ergibt, dass trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen die räumlichen und hygienischen Erfordernisse nicht gegeben sind, die Sicherheit und das Wohl der zu betreuenden Kinder nicht sichergestellt wird oder die Aufgaben der Kinderbetreuung nicht erfüllt werden. Leistet die Erhalterin/der Erhalter der Aufforderung nicht fristgerecht Folge, ist die Mängelbehebung mittels Bescheid vorzuschreiben. Bei neuerlicher Nichtbefolgung hat die Landesregierung die Auflassung des Hortes mit Bescheid zu veranlassen sowie ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten.

Das Personal

Nach der Verwendung:

Das Personal im Hort besteht grundsätzlich aus dem:

- pädagogischen Fachpersonal, das sind Erzieherinnen/Erzieher an Horten bzw. Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen mit Hortzusatzausbildung
- pädagogischen Hilfspersonal, das sind Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer
- Grobreinigungs- und Hauspersonal

Das pädagogische Fachpersonal und pädagogische Hilfspersonal gemeinsam bilden das Kinderbetreuungspersonal.

Das Personal von Horten muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Fachliche Qualifikation für die jeweilige Verwendung
- Sprachkenntnisse in dem für die jeweilige Verwendung erforderlichen Ausmaß
- Verlässlichkeit für das Wohl der Kinder zu sorgen
- es darf keine Erkrankung oder Beeinträchtigung vorliegen, die die Gesundheit der zu betreuenden Kinder oder die Ausübung der Betreuungstätigkeit im Hinblick auf das Wohl und die Sicherheit der Kinder gefährden könnte.

Nach der Funktion unterscheidet man:

- a) die Leiterin/den Leiter
- b) die Gruppenführende/den Gruppenführenden aus dem Stand des pädagogischen Fachpersonals
- c) die Kinderbetreuerin/den Kinderbetreuer aus dem Stand des pädagogischen Hilfspersonals
- d) die Tageseltern
- e) und das Grobreinigungs- und Hauspersonal

Zu a) Grundsätzlich hat die Erhalterin/der Erhalter für jeden Hort aus dem Stand des pädagogischen Fachpersonals eine Leiterin/einen Leiter zu bestellen, welche/welcher über eine zumindest zweijährige Verwendung im einschlägigen Fachdienst zu verfügen hat. Unter denselben Bedingungen ist auch die Bestellung einer gemeinsamen Leitung von mehreren Arten von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen derselben Erhalterin/desselben Erhalters und derselben Betriebsform möglich. Befinden sich die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nicht am selben Standort, dürfen höchstens acht Gruppen an maximal zwei Standorten, die in einem örtlichen Naheverhältnis liegen, einer gemeinsamen Leitung unterstehen. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Standorte in einem sehr engen örtlichen Naheverhältnis liegen, dürfen mit Bewilligung der Landesregierung höchstens 12 Gruppen an maximal drei Standorten einer gemeinsamen Leitung unterstehen.

Der Leiterin/dem Leiter obliegt neben der Führung einer Kindergruppe die Leitung in administrativen Angelegenheiten, der Vorsitz im Kollegium des gesamten pädagogischen Fach- und Hilfspersonals im betreffenden Hort zur Beratung und Beschlussfassung der pädagogischen Konzeption und die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Grobreinigungsarbeiten.

Die Erhalterinnen/Erhalter haben die Leiterin/den Leiter zur Wahrnehmung ihrer organisatorischen und administrativen Aufgaben der Leitung pro Halbtagsgruppe zwei Wochenstunden und pro Ganztags- und erweiterter Ganztagsgruppe vier Wochenstunden, insgesamt bis zum Höchstausmaß eines Vollzeitbeschäftigungsverhältnisses, freizustellen.

Wenn in ein- und zweigruppigen halbtags geführten Horten trotz Bemühungen der Erhalterin/des Erhalters keine entsprechende Person aus dem pädagogischen Fachpersonal als Vertretung für die

freizustellende Leitung gefunden werden kann, kann statt der Freistellung für dieses Wochenstundenausmaß eine Kinderbetreuerin/ein Kinderbetreuer beschäftigt werden, die/der unter Anleitung der Leitung deren Vorbereitungsarbeiten unterstützt.

Zu b) Weiters hat die Erhalterin/der Erhalter für jede Gruppe zumindest eine Erzieherin/einen Erzieher an Horten oder eine Kindergartenpädagogin/einen Kindergartenpädagogen mit Hortzusatzausbildung mit der Gruppenführung zu betrauen.

Die Gruppenführung umfasst die Beobachtung und Dokumentation des Entwicklungsverlaufes der Kinder und die Planung, die Organisation und die Durchführung sowie die Reflexion der Betreuungsarbeit in Zusammenarbeit mit dem übrigen Personal in der Gruppe und im Hort.

Zu c) Die Kinderbetreuerin/der Kinderbetreuer ist unter Anleitung der/des Gruppenführenden in der Betreuung der Kinder tätig und verrichtet daneben hauswirtschaftliche Arbeiten mit Ausnahme der Grobreinigungsarbeiten (z. B. die notwendigen Aufräumarbeiten, die Pflege des Mobiliars, der Wäsche und der Zimmerpflanzen, die erforderlichen Vorbereitungs- und Reinigungsarbeiten für die Mahlzeiten).

Zu e) Die Grobreinigungskräfte und das Hauspersonal haben die Reinigungs-, Instandhaltungs- und Pflegearbeiten auf der gesamten Liegenschaft des Hortes zu besorgen. Im Einzelnen zählen zu diesen Arbeiten insbesondere das tägliche Reinigen der Sanitäreinrichtungen und Böden, das Reinigen der Glas- und abwaschbaren Flächen je nach Bedarf, die Rasen-, Baum- und Heckenpflege, kleine Reparaturarbeiten sowie die Schneeräumung und Sicherung der Zugangsbereiche. Erfahrungen haben gezeigt, dass für diese Tätigkeiten eine tägliche Arbeitszeit von zumindest einer Stunde je Gruppe erforderlich ist.

Hospitieren und Praktizieren

Der Erhalterin/Dem Erhalter steht es frei nach Absprache mit der Leiterin/dem Leiter des Hortes Personen das Hospitieren und Praktizieren in der Einrichtung grundsätzlich zu gestatten. Es bedarf jedoch vor Aufnahme der Tätigkeit einer Meldung an die Landesregierung. Die Landesregierung hat diese Tätigkeiten zu untersagen, wenn das Wohl der Kinder oder der geordnete Betrieb des Hortes gefährdet ist. Die Durchführung allfälliger Tätigkeiten hat unter Aufsicht und Leitung der/des jeweils Gruppenführenden zu erfolgen.

Mitwirkung betriebsfremder Personen

Die Mitwirkung betriebsfremder Personen (das sind insbesondere besonders qualifizierte Personen, welche die pädagogische Arbeit bereichern) bedarf ebenfalls vor Aufnahme der Tätigkeit einer Meldung an die Landesregierung, soweit diese Tätigkeit mehr als einen Betriebstag dauert und regelmäßig über einen bestimmten Zeitraum beabsichtigt ist. Die Landesregierung hat diese Tätigkeiten wiederum zu untersagen, wenn das Wohl der Kinder oder der geordnete Betrieb des Hortes gefährdet ist.

Personal je Gruppe

Je nach Betriebsform haben in jeder Gruppe eines Hortes während der gesamten täglichen Öffnungszeit mindestens zwei Personen anwesend zu sein, von denen eine dem Stand des pädagogischen Fachpersonals und eine dem Stand des pädagogischen Hilfspersonals angehört (Erzieherin/Erzieher an Horten und Kinderbetreuerin/Kinderbetreuer). Für die Fälle, in denen während der Öffnungszeiten höchstens sieben Kinder anwesend sind, kann mit einer Erzieherin/einem Erzieher an Horten das Auslangen gefunden werden.

Aus wichtigen Gründen, wie zum Beispiel bei einer geringen Anzahl von eingeschriebenen Kindern oder wenn glaubhaft keine geeignete ausgebildete Person zur Verfügung steht, kann die

Landesregierung über Antrag der Erhalterin/des Erhalters Abweichungen von der gesetzlich geforderten Personalausstattung (Personaldispens) bewilligen.

Für die Fälle, in denen wegen zu geringer Kinderzahlen eine Ganztagsbetreuung im Hort nicht möglich ist, kann die Erhalterin/der Erhalter bewilligte Tagesmütter/Tagesväter für die Betreuung von bis zu vier Kindern (wobei zumindest zwei Kinder eine Vormittagsgruppe besuchen müssen) in den Räumlichkeiten des Hortes verwenden. In diesem Fall wird diese Betreuungszeit im Ausmaß der Förderung für Tagesmütter/Tagesväter unterstützt.

Aufsichtspflicht

Grundsätzlich obliegt dem Kinderbetreuungspersonal (pädagogischen Fach- und Hilfspersonal) des Hortes die Aufsicht über die Kinder während der gesamten täglichen Öffnungszeit auf der gesamten Liegenschaft des Hortes sowie bei jenen Veranstaltungen (auf oder außerhalb der Liegenschaft), die während des Betriebsjahres mit Zustimmung der Erhalterin/des Erhalters durchgeführt werden. Sofern die Erhalterin/der Erhalter den Aufenthalt der Kinder bereits vor dem Beginn und nach dem Ende der Öffnungszeit auf der Liegenschaft des Hortes erlaubt, hat sie/er gesondert für die Beaufsichtigung der Kinder zu sorgen (z. B. durch die Anstellung einer Tagesmutter/eines Tagesvaters).

Bei Veranstaltungen außerhalb der Liegenschaft (z.B. Ausflügen) ist eine Aufsichtsperson für je zehn Kinder vorzusehen. Sofern im Rahmen der Integration Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen den Hort besuchen, ist für höchstens zwei von diesen Kindern eine Aufsichtsperson vorzusehen. Aufsichtspersonen müssen eigenberechtigt und volljährig, das heißt über 18 Jahre alt sein. Insbesondere hier können Eltern aktiv mitwirken und mit Zustimmung der Erhalterin/des Erhalters als zusätzliche Aufsichtspersonen fungieren.

Vertretung

Leiterinnen/Leiter werden im Fall ihrer Abwesenheit von der Gruppenführenden/dem Gruppenführenden vertreten und übernehmen sowohl deren Aufgaben als auch Stellung.

Die Erhalterin/der Erhalter hat unverzüglich für die Vertretung zu sorgen. Sofern trotz ihres/seines Bemühens keine geeignete Vertretung gefunden werden kann, ist die Weiterführung der betroffenen Gruppe mit Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuern oder durch Aufteilung der Kinder auf weitere bestehende Gruppen bis längstens drei Wochen möglich (provisorische Weiterführung). Steht während dieser Zeit glaubhaft keine zweite ausgebildete Person zur Verfügung, kann eine für die konkrete Anzahl von Kindern grundsätzlich geeignete Aufsichtsperson eingesetzt werden.

Der Hort ist von der Erhalterin/vom Erhalter jedenfalls dann stillzulegen, wenn die Vertretung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt. Sofern es in einem solchen Fall nicht zur Stilllegung durch die Erhalterin/den Erhalter kommt, ist diese/dieser von der Landesregierung auf den Mangel schriftlich aufmerksam zu machen und zur Behebung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Kommt sie/er dieser Aufforderung nicht nach, ist die Behebung des Mangels von der Landesregierung mittels Bescheid zu verfügen. Wird dieser Anordnung wiederum keine Folge geleistet, hat die Landesregierung die Auflassung des Hortes bzw. der betroffenen Gruppe mit Bescheid anzuordnen sowie ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten.

Fortbildung des Personals

Der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen ist für das Kinderbetreuungspersonal (pädagogisches Fach- und Hilfspersonal) in Horten eine Dienstobliegenheit und somit im Ausmaß von mindestens drei Tagen je Betriebsjahr verpflichtend. Das pädagogische Fach- und Hilfspersonal hat jedenfalls einen

Kindernotfallkurs zu absolvieren, der regelmäßig aufzufrischen ist. Die Erhalterinnen/Erhalter haben, sofern es sich um Fortbildungsveranstaltungen innerhalb der Steiermark handelt, dem Personal die Teilnahme zu ermöglichen. Sofern derartige Veranstaltungen außerhalb der Steiermark stattfinden, kann die Erhalterin/der Erhalter dem Personal die Teilnahme ermöglichen. Unter Fortbildungsveranstaltungen sind auch spezifische Veranstaltungen zur Qualifikation des Kinderbetreuungspersonals zu verstehen (z.B. Seminare für Leiterinnen/Leiter).

Ausbildung für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer

Für die Tätigkeit als Kinderbetreuerin/Kinderbetreuer ist die Absolvierung des Ausbildungslehrganges für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer und Tagesmütter/Tagesväter erforderlich, der in der Kinderbetreuungs-Ausbildungsverordnung 2010 geregelt ist.

Die Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zum Ausbildungslehrgang für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer und Tagesmütter/Tagesväter sind:

- ein Mindestalter von 18 Jahren
- die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht
- der positive Abschluss der Hauptschule oder einer mindestens gleichwertigen Schule
- die psychische und physische Eignung sowie
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, soweit diese für die Betreuungstätigkeit notwendig sind.

Kandidatinnen/Kandidaten mit vergleichbaren Ausbildungen haben die fehlenden Unterrichtseinheiten mit den spezifischen Lehrinhalten nach zu belegen. Die Landesregierung hat über die Anrechnung des Stundenausmaßes zu entscheiden.

Die Ausbildung enthält folgende Ausbildungsbereiche:

- a) Persönlichkeitsbildung und Kommunikation im Ausmaß von mindestens 57 Stunden
- b) Entwicklungspsychologie und Erziehungslehre im Ausmaß von mindestens 92 Stunden
- c) Praktische Arbeit mit Kindern in den einzelnen Bildungsbereichen im Ausmaß von mindestens 108 Stunden
- d) Spezielle Didaktik der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Ausmaß von mindestens 38 Stunden
- e) Spezielle organisatorische und rechtliche Fragen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Ausmaß von mindestens 20 Stunden
- f) Praktikum in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Ausmaß von insgesamt 160 Stunden, verteilt auf mindestens 30 Werktage, während der Dauer des Ausbildungslehrganges, wobei mindestens 40 Stunden und höchstens 80 Stunden bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater absolviert werden müssen.

Der Abschluss der Ausbildungslehrgänge erfolgt mit einer schriftlichen Seminararbeit zu einem praxisbezogenen Thema und einer mündlichen Prüfung zum Inhalt der Ausbildungslehrgänge nach erfolgreicher Absolvierung zweier schriftlicher Lernzielkontrollen während des Ausbildungslehrganges. Die mündliche Prüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, die aus Vertreterinnen/Vertretern der Organisatorin/des Organistors und mindestens einer Referentin/einem Referenten besteht. Der positive Abschluss der Ausbildung wird durch ein Zeugnis bestätigt, das von der Steiermärkischen Landesregierung im Einvernehmen mit der jeweiligen Organisatorin/dem jeweiligen Organistator auf Grund von deren/dessen Meldungen auszufertigen ist.

Elternrechte und Elternpflichten

Eltern haben die Möglichkeit im Interesse ihrer Kinder engen Kontakt mit dem Personal zu pflegen sowie an den in regelmäßigen Abständen stattfindenden Veranstaltungen (z. B. Elternrunden) teilzunehmen. Darüber hinaus besteht für sie auch die Möglichkeit aktiv am Betrieb teilzunehmen, wie zum Beispiel als zusätzliche Aufsichtspersonen bei Veranstaltungen. Die Erziehungsberechtigten haben aber auch dafür Sorge zu tragen, dass das Kind den Hort regelmäßig besucht und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Darüber hinaus haben die Eltern den von der Erhalterin/vom Erhalter festgesetzten Jahresbeitrag (bei Ganzjahresbetrieben in zwölf Teilbeträgen, bei Jahresbetrieben in zehn Teilbeträgen und bei Saisonbetrieben für die jeweils eingeschriebene Wochenanzahl) regelmäßig zu entrichten.

Förderungen

1. Für die Erhalterin/den Erhalter

Für die Erhalterinnen/Erhalter von Horten sind Beiträge des Landes zum Personalaufwand, Beiträge für die Gewährung der Leitungsfreistellung sowie Förderungen des Landes zu den Baukosten vorgesehen.

⇒ Beiträge des Landes zum Personalaufwand

Das Land hat für Horte die Verpflichtung übernommen, auf Antrag der Erhalterin/des Erhalters einen Beitrag zum Personalaufwand der Einrichtung zu leisten. Über die Gewährung entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.

Die Förderung ist jedoch nur dann zu gewähren, wenn

- a) mit der Führung des Hortes keine Gewinnerzielung bezweckt wird,
- b) der Hort den Bestimmungen des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere den darin vorgesehenen Vorschriften betreffend die Personalausstattung, einschließlich allfälliger Ausnahmegenehmigungen der Landesregierung, entspricht,
- c) die Mindestzahl der eingeschriebenen Kinder pro Gruppe acht beträgt,
- d) die tägliche Mindestöffnungszeit erfüllt ist (in Halbtagsform 5 Stunden, in Ganztagsform 8 Stunden und in erweiterter Ganztagsform 12 Stunden),
- e) ein Bedarf für diesen Hort glaubhaft gemacht wird,
- f) für alle Kinder dieser Gruppe der Elternbeitrag entsprechend den eingeschriebenen Zeiten eingehoben wird und
- g) bei Ganzjahresbetrieben die Schließzeit maximal drei Kalenderwochen beträgt, wobei bei einer Teilung ein Teil mindestens zwei durchgehende Kalenderwochen umfassen muss.

Eine Förderbarkeit von Nachmittagsgruppen besteht dann nicht, wenn darin auch Kinder betreut werden sollen, die bereits eine Vormittagsgruppe am selben Standort besuchen.

Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn die unter Punkt a) bis g) genannten Voraussetzungen oder die für das Personal geltenden Mindestlohntarife sowie dienst- und gehaltsrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden.

Die aktuellen Personalförderungsbeiträge des Landes sind unter www.kinderbetreuung.steiermark.at zu finden.

Die Monatsbeiträge des Landes werden den Erhalterinnen/Erhaltern einmal im Kinderbetriebsjahr als Pauschalbeitrag angewiesen. Der jeweilige Monatsbeitrag gebührt jedoch nur für volle Betriebsmonate, daher können Restzeiten unter einem Monat bei der Auszahlung nicht berücksichtigt werden. In Abweichung davon ist bei Saisonbetrieben ein Betriebszeitraum von vier Wochen für den Fördererhalt ausreichend.

Der aktuelle monatliche Landesbeitrag pro voller Betreuungsstunde für eingesetzte Tagesmütter/Tagesväter in Horten ist ebenfalls unter www.kinderbetreuung.steiermark.at zu finden. Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist die nachweisliche Betreuungstätigkeit von mindestens 100 Stunden pro Kalendermonat.

⇒ Beiträge für die Gewährung der Leitungsfreistellung

Wenn und solange ein Anspruch auf Beiträge zum Personalaufwand besteht, hat das Land den Erhalterinnen/Erhalter für die Leitung von Horten auf Antrag zusätzlich Beiträge für die Freistellung der Leitung in der Höhe von € 100.- monatlich pro Halbtagsgruppe zu gewähren. Für Ganztags- und erweiterte Ganztagsgruppen verdoppelt sich dieser Betrag. Die Beiträge für die Gewährung der Leitungsfreistellung sind an die Erhalterinnen/Erhalter mindestens einmal pro Kinderbetreuungsjahr auszuführen.

⇒ Förderungen des Landes zu den Baukosten

Zur Unterstützung der Gemeinden als Erhalterinnen/Erhalter öffentlicher Horten und privater Erhalterinnen/Erhalter können über Ansuchen, einzureichen in den von der Abteilung 6 festgelegten Zeiträumen („Call“), Förderungen des Landes zu den Baukosten gewährt werden.

Die Förderungen des Landes zu den Baukosten sind als nicht rückzahlbare Zuschüsse den Erhalterinnen/Erhaltern zur Beschaffung von Grundstücken und Baulichkeiten von Horten und für Neu-, Zu- und Umbauten von diesen Einrichtungen dienenden Gebäuden und Räumlichkeiten sowie für die pädagogische Gestaltung der erforderlichen Freispielflächen zu gewähren.

Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses:

- das Vorhaben entspricht den Bestimmungen des StKBBG 2019 und der jeweils maßgeblichen Baurichtlinie der Landesregierung
- ein Bedarf für das Vorhaben wird glaubhaft gemacht und
- der betreffende Hort wird durch mindestens 10 Jahre (weiter)betrieben, wobei diese Frist bei Neuerrichtungen ab Betriebsbeginn und bei sonstigen Baumaßnahmen ab Fertigstellung der Maßnahmen zu berechnen ist. Sofern der Betrieb weniger als 10 Jahre aufrechterhalten wird, sind die Förderungen des Landes zu den Baukosten abgestuft nach Jahren aliquot an das Land zurückzuführen.

Der Umfang des Vorhabens muss durch Vorlage eines Kostenvoranschlages nachgewiesen werden, wobei nur die unbedingt notwendigen Aufwendungen zu berücksichtigen sind.

Auf die Gewährung von Förderungen des Landes zu den Baukosten besteht kein Rechtsanspruch.

2. Für die Eltern

⇒ Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe

Das Land gewährt den Eltern (Erziehungsberechtigten), deren Kinder einen Hort regelmäßig in der Dauer von mindestens vier Wochen besuchen, eine monatliche Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe. Diese ist, unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung, nach dem Einkommen der Eltern (Erziehungsberechtigten) und der im Haushalt lebenden unversorgten Kinder zu gewähren.

Die aktuellen Beihilfentabellen sind auf www.kinderbetreuung.steiermark.at zu finden.

Die Formulare für die Antragstellung sind bei der Leitung des Hortes sowie im Internet unter www.kinderbetreuung.steiermark.at erhältlich.

Der vollständig ausgefüllte und unterfertigte Antrag ist samt den Einkommensnachweisen jener Gemeinde zu übermitteln, in deren Bereich der Hort liegt.

Wird der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Hortbesuches gestellt, wird die Beihilfe rückwirkend ab Beginn des Besuches gewährt. Bei später einlangenden Anträgen wird die Kinderbetreuungsbeihilfe mit Beginn jenes Monats, in dem der Antrag beim zuständigen Gemeindeamt eingelangt ist, gewährt. Anträge, die nach Beendigung des Hortbesuches eingebracht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Auszahlung der Kinderbetreuungsbeihilfe kann frühestens nach Ablauf von drei Monaten ab dem Tag des Einlangens des vollständig und richtig ausgefüllten Antrages beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 6, Referat Kinderbildung und -betreuung, erfolgen. Die Beihilfenauszahlung erfolgt grundsätzlich monatlich im Nachhinein und wird nicht gewährt, wenn die monatliche Beihilfe unter 2,18 Euro liegt.

Sämtliche Tatsachen, die eine Änderung der Höhe der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe oder deren Verlust zur Folge haben können, sind innerhalb von einem Monat nach deren Bekanntwerden der Landesregierung, Abteilung 6, Referat Kinderbildung und -betreuung, anzuzeigen.

Zu Unrecht empfangene Kinderbetreuungsbeihilfen sind zurückzuerstatten. Die Rückforderung erfolgt mittels Bescheid.